



<b>BV Gemeinde Helbra öffentlich</b>	<b>Nr.: HEL/BV/195/2023</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Bauverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Hesse, Lars</b>	<b>02.03.2023</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2023
Gemeinderat Helbra	19.04.2023

## Vergabe Wasserkonzession: Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und Wasserversorger

### Beschlussbegründung:

Der bestehende Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung der Gemeinde einschließlich der Ortsteile mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft mbH endete am 31.12.2022.

Daher war der Konzessionsvertrag neu auszuschreiben. Entgegen dem bisherigen Vertragsverhältnis zwischen Gemeinde und MIDEWA ist aufgrund des § 90 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA die Verbandsgemeinde Aufgabenträger für die Trinkwasserversorgung. Es bleibt daher festzuhalten, dass der Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages sowohl in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde (Trinkwasserversorgung) als auch in die Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden (Einräumung Wegerecht) fällt.

Es wird daher empfohlen, dass die Verbandsgemeinde und die Mitgliedsgemeinde grundsätzlich jeweils Vertragspartei des vorliegenden gemeinsamen Wasserkonzessionsvertrages (**s. Anlage: Entwurf Wasserkonzessionsvertrag**) werden.

Durch diesen Konzessionsvertrag betrauen die Verbandsgemeinde und die Konzessionsgeber den Konzessionär mit der Durchführung der Wasserversorgung und räumen ihm zugleich die notwendigen Wegenutzungsrechte ein.

Ziel des Vertrags ist es, eine qualitativ hochwertige öffentliche Wasserversorgung im gesamten Vertragsgebiet sicherzustellen. Die Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und der öffentlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinde und der Konzessionsgeber soll sicher, effizient, preisgünstig und nachhaltig sein.

Der Entwurf des Konzessionsvertrages ist als Anlage beigefügt.

**Hinweis: Der vorliegende Entwurf führt noch alle Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Bornstedt, Hergisdorf, Helbra, Klostermansfeld und Wimmelburg als Konzessionsgeber auf. In der finalen Version werden nur noch die Gemeinde, die Verbandsgemeinde und die MIDEWA GmbH (s. Beschlussvorschlag) als Vertragspartner genannt werden.**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung.**

**Beschlussvorschlag:**

*Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung des vorliegenden Wasserkonzessionsvertrages zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Gemeinde Helbra.  
Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Wasserkonzessionsvertrages bevollmächtigt.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Gemäß § 4 des Konzessionsvertrages erhält die Gemeinde eine Konzessionsabgabe in Höhe von 6 % in Bezug auf den Umsatz mit Endkunden, die zu allgemeinen Bedingungen versorgt werden.

Der Konzessionsgeber kann die Zahlung der gem. § 2 Abs. 2 KAEAnO, höchstzulässigen Konzessionsabgabe (10%) jederzeit verlangen.

**Anlagen:**

- Entwurf Wasserkonzessionsvertrag VG Mansfelder Grund Helbra\_V3
- Objekte Helbra 02-2023
- Anlage 2 - KonzV (Flyer Servicegarantie)(4431244.1)

**Beratungsergebnis:**

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss